

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]

Gesendet: Donnerstag, 11. Mai 2023 10:22

An: [REDACTED]

Betreff: Beförderung von Beamtinnen in Elternzeit [#277525]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

das Ministerium der Justiz hat mir Ihre Anfrage vom 28.04.2023, die als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt wird, zuständigkeithalber weitergeleitet. Auf das Schreiben des Ministeriums der Justiz vom 03.05.2023 (1402E23-0187) nehme ich insoweit Bezug.

Zu Ihren Fragen 2 und 3 nehme ich für den hiesigen Geschäftsbereich wie folgt Stellung:

Frage 2:

In den letzten fünf Jahren (2018 – 2022) sind im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts und der Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken im Bereich des ersten bis dritten Einstiegsamtes insgesamt 13 Beamtinnen befördert worden, denen zum Zeitpunkt der Beförderung Elternzeit ohne Dienstbezüge bewilligt war.

Frage 3:

Bei Beförderungen ist die Auslese der Bewerberinnen und Bewerber nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder sexuelle Identität vorzunehmen (vgl. Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz, Art. 19 Verfassung für Rheinland-Pfalz und § 9 Beamtenstatusgesetz). Über die genannten Auswahlkriterien verlässlich Auskunft zu geben, ist nach ständiger verfassungs- und verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung die Aufgabe von dienstlichen Beurteilungen, denen deshalb bei einer Auswahlentscheidung regelmäßig vorrangige Bedeutung zukommt. Um in den Kreis der Bewerberinnen und Bewerber zu gelangen, unter denen nach den vorgenannten Kriterien auszuwählen ist, müssen die Mindestvoraussetzungen des § 21 Abs. 2 Landesbeamtengesetz erfüllt sein.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Mit freundlichen Grüßen

Zweibrücken, den 9. Mai 2023

PRÄSIDENT DES PFÄLZISCHEN OBERLANDESGERICHTS

GENERALSTAATSANWALT

Im Auftrag

